

# **Zusätzliche Spielordnung**

## **für Bezirksliga und Bezirksklasse Bezirk Arnsberg**

*(mit Querverweisen zur Wettspielordnung und zur Satzung des WTTV)*

Den Spielen liegt die Wettspielordnung des DTTB mit den zusätzlichen Anordnungen des WTTV zugrunde. Die nachfolgenden Bestimmungen gehen ergänzend über die allgemeinen Bestimmungen hinaus.

### **§ 1**

Die Spielfelder müssen durch Umrandungen vollständig abgegrenzt sein, Zählgeräte und einheitliche Trikots sind obligatorisch. Die Einhaltung dieser Vorschriften bzw. Verstöße gegen sie müssen auf dem Spielbericht angezeigt und durch die Unterschriften der Mannschaftsführer bestätigt werden.

*siehe auch: WO, A 5.1, A 16.2.1, F 3.5, G 6.2, G 6.4, G 7.3*

### **§ 2**

Proteste und Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen sind grundsätzlich nur durch die Mannschaftsführer anzuzeigen.

Proteste und Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle sind immer an den Vorsitzenden des Bezirksspruchsausschusses zu richten. Die spielleitende Stelle erhält eine Kopie des Einspruchsschreibens.

*siehe auch: Rechts- und Verfahrensordnung § 4, § 9 ff*

### **§ 3**

Bei **Spielvorverlegungen**, die in **click-tt** veröffentlicht werden sollen, müssen nach Einigung der beiden Mannschaften beide Mannschaften der Staffelleitung unabhängig voneinander die Spielplanänderung entweder per e-mail, per Fax oder per Post bestätigen.

**Nachverlegungen** sind nur zulässig, wenn die Bedingungen a) und b) erfüllt sind:

- a) Die Verlegung erfolgt einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen.
- b) Der Staffelleiter wird spätestens drei Tage vor dem Spiel über die Verlegung und über einen von beiden Mannschaften unabhängig voneinander bestätigten neuen Austragungstermin informiert. Eine Nachverlegung über den Zeitraum von 21 Tagen nach der ursprünglich angesetzten Spielwoche hinaus ist nicht zulässig, ebenso wenig eine Austragung nach der letzten Spielwoche der Vor- oder Rückrunde.

Auf die Einhaltung der genannten Drei-Tage-Frist kann seitens des Staffelleiters verzichtet werden, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Spieles aller Voraussicht nach verhindern.

Nicht als Nachverlegung gilt die Austragung des Mannschaftskampfes bis zum Ende der jeweiligen Spielwoche (Sonntag).

**Spielabsetzungen** im Sinne der Bestimmungen von G 4.2.2 der WO (z. B. aufgrund von Nominierungen für Deutsche Meisterschaften, Ranglistenspiele oder Lehrgänge) werden von der spielleitenden Stelle auf Antrag des Vereins gem. WO.G.4.2.3 vorgenommen. Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Spiel geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die spielleitende Stelle. „Spielleitende Stelle“ im Sinne dieses Absatzes ist die jeweilige Staffelleitung, im Verhinderungsfall der Sportwart.

Bei Spielverlegungen auf Wochentage ist der Gastgeber verpflichtet, jeden störenden Trainingsbetrieb zu unterbinden.

*siehe auch: WO, G 4.4*

#### **§ 4**

---

Vereine, die in **click-tt** kein Spiellokal angegeben haben, müssen die Gastmannschaft 10 Tage vor dem Spieltermin durch Übergabe-Einschreiben einladen.

*siehe auch: WO, G 4.2*

#### **§ 5**

---

Alle Eintragungen auf dem Spielbericht (einschließlich der Vermerke über einheitliche Trikots, Spielfeldabgrenzungen und Zählgeräte) müssen sich wahrheitsgemäß und vollständig in **click-tt** wiederfinden.

Die Gastvereine werden gebeten, die Eintragungen in **click-tt** auf ihren Wahrheitsgehalt zu kontrollieren.

*siehe auch: WO, G 6.6.2, G 6.6.4, A 16.2.1, A 17.1 i*

#### **§ 6**

---

Zu den unverzichtbaren Eintragungen auf dem Spielbericht gehören die Spielklasse und -gruppe, der Beginn und das Ende des Spiels.

Bei Spielern gleichen Namens in einer Mannschaft muss der Vorname, auch in abgekürzter Form ausreichend, angegeben werden. Bei Ersatzspielern gleichen Namens innerhalb des Vereins hat dies ebenfalls zu erfolgen.

*siehe auch: WO E 4.3, G 6.6.4., A 16.2.1*